

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 184/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Dezember 1971

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.. ..

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. November 1971 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 1967
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 22. Juli 1935 als Angehöriger des Freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD) in Ausübung des Dienstes einen Unfall. Mit Bescheid vom 31. März 1936 gewährte ihm die Beklagte eine vorläufige Rente. In dem Bescheid war u.a. ausgeführt:

"Der Rentenberechnung ist ein Jahresarbeitsverdienst von 1200,--RM zugrunde gelegt. Dieser Betrag ist durch die Zweite Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 5.8.1935 - § 20 Absatz 3 - für alle Arbeitsmänner einheitlich festgesetzt."

Die Beklagte setzte durch Bescheid vom 19. November 1936 die vorläufige Rente auf 20 v.H. der Vollrente herab und stellte am 23. August 1937 in gleicher Höhe die Dauerrente fest. Wegen der Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) verwies sie auf den Bescheid vom 31. März 1936. Mit Ablauf des Monats Dezember 1938 stellte sie die Zahlung ein.

Auf Antrag des Klägers gewährte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 26. März 1965 vom 1. Juli 1963 an eine Teilrente von 30 v.H. der Vollrente und legte für den JAV den in den früheren Bescheiden festgesetzten Betrag zugrunde. Unter Anwendung der Anpassungsvorschriften errechnete die Beklagte für 1963 einen JAV von 3.398,40 DM.

Der Kläger hat in einem bei der Beklagten am 30. März 1965 eingegangenen Schreiben Klage gegen die Festsetzung des JAV erhoben.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 25. Mai 1966 als unbegründet abgewiesen und die Berufung - in den Urteilsgründen - zugelassen.

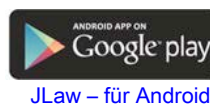
Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 3. Mai 1967 zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen im wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe den JAV in den Bescheiden vom 31. März 1936 und 23. August 1937 rechtskräftig nach § 20 Abs. 3 der Zweiten VO über die Unfallversicherung beim FAD vom 5. August 1935 festgestellt. Eine Anpassung dieses JAV nach § 569a RVO damaliger Fassung sei ausdrücklich ausgeschlossen gewesen (§ 20 Abs. 3 der VO vom 5. August 1935). § 569b Abs. 3 RVO damaliger Fassung habe nur auf den in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Personenkreis Anwendung finden können; hierzu gehörten Mitglieder des FAD nicht. Zwar habe das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 die Berücksichtigung der Erwerbsaussichten erweitert (§ 565 RVO aF), die VO vom 5. August 1935 aber nicht aufgehoben. Ebenso hätten weder die VO über Ortslöhne und JAV'e in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 noch das Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. April 1952 die VO vom 5. August 1935 aufgehoben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 27. Juni 1967 als Einschreiben zur Post gegebene Urteil des LSG am 12. Juli 1967 Revision eingelegt und sie - fristgerecht - mit der Verletzung materiellen Rechts begründet: Das LSG habe die Bedeutung der VO über Ortslöhne und JAV'e in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 und des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. April 1952 verkannt. Hiernach sei die VO vom 5. August 1935 außer Kraft getreten mit der Folge,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

daß der JAV des Klägers nach der RVO in der 1952 geltenden Fassung, d.h. unter Anwendung des § 565 RVO aF, zu berechnen sei. Im übrigen sei es unbillig und verstoße gegen die in §§ 565, 566 RVO zum Ausdruck gekommenen Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, wenn er von der für andere jugendliche Verletzte vorgesehenen Anpassung des JAV ausgeschlossen wäre, weil dies auf dem erzwungenen Beitritt zum FAD beruhe.

Der Kläger beantragt,
unter Änderung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt vom 25. Mai 1966 und des Bescheides der Beklagten vom 26. März 1965 die Beklagte zu verurteilen, die Unfallrente des Klägers nach einem gemäß §§ 573, 577 RVO festzusetzenden Jahresarbeitsverdienst zu berechnen und entsprechende Rentenzahlungen (Nachzahlungen) ab 1. Juli 1963 an den Kläger zu leisten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend und meint insbesondere, daß die Ableistung des FAD nicht zur Berufs- oder Schulausbildung gerechnet werden könne.

- Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

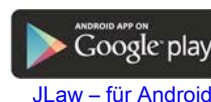
Der JAV des Klägers ist im Bescheid vom 23. August 1937 nach § 20 Abs. 3 Satz 1 der am 1. April 1935 in Kraft getretenen Zweiten VO über die Unfallversicherung beim FAD vom 5. August 1935 (RGBI I 1093) auf 1200,--RM festgesetzt worden. Der Kläger war zwar im Zeitpunkt des Unfalles noch nicht 21 Jahre, jedoch konnte dies bei der Festsetzung des JAV und später nicht berücksichtigt werden, weil nach § 20 Abs. 3 Satz 2 der VO vom 5. August 1935 die Anwendung des § 569a RVO idF bis zum 31. Dezember 1941 ausgeschlossen war. Ebenso war, wie das LSG ebenfalls zutreffend entschieden hat, § 569b Abs. 3 RVO idF bis zum 31. Dezember 1941 (noch nicht vollendete Schul- oder Berufsausbildung im Zeitpunkt des Unfalls) nicht anwendbar, da er sich nur auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift angeführten Personen erstreckte (BSG 15, 46, 51), zu denen der Kläger nicht gehörte.

Das Vierte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. April 1937 (RGBI I 463) und auch das Fünfte Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 (RGBI I 267) haben die VO vom 5. August 1935 nicht aufgehoben oder geändert. Dies gilt auch für das Sechste Änderungsgesetz vom 9. März 1942 (RGBI I 107). Dieses Gesetz hat zwar die Vorschriften des § 569a und § 569b RVO in dem neuen § 565 RVO zusammengefaßt. § 565 RVO idF bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. Juni 1963 -aF- (BGBl I 241) galt jedoch nicht für Unfälle im FAD vor dem 1. Januar 1942 (vgl. BSG 15, 46, 49). Schon deshalb kann aus den §§ 565, 566 aF nicht, wie die Revision meint, geschlossen werden, sie beabsichtigten die "ausnahmslose" Neuberechnung der Renten nach den Regelungen dieser Vorschriften. Es bedarf demnach keiner Entscheidung, ob § 565 RVO aF sonst nicht auch im Rahmen des § 20 Abs. 3 Satz 2 der VO vom 5. August 1935 an die Stelle des § 569a RVO getreten wäre.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

§ 20 Abs. 3 Satz 1 der VO vom 5. August 1935 ist nicht, wie der Kläger meint, vom nationalsozialistischen Gedankengut geprägt und deshalb heute nicht mehr anwendbar (vgl. hierzu allgemein u.a. BVerfG 23, 98, 106), weil der Nachweis des Arbeitsdienstes im Jahre 1935 Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums gewesen und deshalb vom Kläger nicht freiwillig geleistet worden sei. Selbst wenn man - wie das Berufungsgericht - zugunsten des Klägers von seinen Angaben ausgeht, führt dies zu keinem ihm günstigen Ergebnis. Der Eintritt in den FAD begründete kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (Art. 4 Satz 1 der VO über den FAD vom 16. Juli 1932 - RGBI I 352). Die FAD-Leistenden waren deshalb nur aufgrund der besonderen Vorschrift des Art. 4 Satz 2 der VO vom 16. Juli 1932 und § 20 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften zur VO über den FAD vom 2. August 1932 (RGBI I 392) der "sozialen Versicherung" und damit auch den Vorschriften der "gewerblichen Unfallversicherung" unterstellt. Schon § 20 der VO vom 2. August 1932 bestimmte nicht nur, daß die Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung entsprechend gelten, sondern setzte auch den JAV einheitlich auf 900,--RM fest und schloß die Anwendung des § 569a RVO aus. Somit ist nicht die Erhöhung auf 1200,--RM durch die VO vom 5. August 1935 eine von nationalsozialistischem Gedankengut geprägte "fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechende" (BVerfG aaO) und deshalb nicht mehr anwendbare Regelung, sondern, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, bildete der ohne gesetzliche Grundlage ausgeübte Zwang zum "Freiwilligen Arbeitsdienst" eine Unrechtsmaßnahme des nationalsozialistischen Staates. Die Betonung des faktischen Zwanges zur Leistung des Arbeitsdienstes würde zudem rechtlich nicht dazu führen, für die Dienstleistung zwar den Versicherungsschutz nach § 20 Abs. 1 der VO vom 5. August 1935 beizubehalten, aber die einheitliche Festsetzung des JAV nicht mehr anzuwenden. Es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

läge vielmehr dann rechtlich nahe, die Betroffenen hinsichtlich der Entschädigung für Körperschäden ausschließlich den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes RAD) gleichzustellen, wie dies später auch durch die Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. September 1938 (RGBl I 1253) für - wie beim Kläger - Unfälle nach dem 30. Juni 1934 geschehen ist (s. §§ 173, 179 der Bekanntmachung vom 29. September 1938). Nach § 14 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I 769) begründete die Zugehörigkeit zum RAD kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Die Versorgung der Dienstgeschädigten richtete sich gemäß § 24 dieses Gesetzes nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz und somit nicht nach der RVO.

Die Erste VO über Ortslöhne und JAV'e in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (BGBl I 369) hat gleichfalls § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 der VO vom 5. August 1935 nicht berührt, sondern nur die durchschnittlichen JAV'e - wie die Bezugnahme in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser VO auf § 932 RVO idF bis zum Inkrafttreten des UVNG (= 780 Abs. 1 RVO) zeigt - in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und schon deshalb nicht den nach § 20 Abs. 3 Satz 1 der VO vom 5. August 1935 bestimmten einheitlichen JAV betroffen. Auch § 2 Abs. 1 und § 4 der Ersten VO über Ortslöhne und JAV'e in der Sozialversicherung bezogen sich - entgegen der Auffassung der Revision - nur auf Unfälle, für deren Entschädigung der JAV nach § 932 RVO aF berechnet wurde. Ebenso erfaßte nicht nur § 5 Abs. 2, sondern auch § 5 Abs. 3 der VO vom 9. August 1950 hinsichtlich der JAV'e lediglich die vorangegangenen die Durchschnittssätze in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffenden Verordnungen, Erlasse und Anordnungen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (BGBl I 253) führte ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Nach § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes wurden Renten aus Anlaß eines Arbeitsunfalles, soweit sie bisher noch nicht nach den Vorschriften der RVO berechnet waren, mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an neu festgestellt. Die amtliche Begründung (BT-Drucks. Nr. 2934 / 1. Wahlperiode) gibt keinen Aufschluß über diese erst durch den Ausschluß für Sozialpolitik eingefügte Vorschrift. Der Bericht dieses Ausschusses vom 1. Februar 1952 (BT-Drucks. Nr. 3115 / 1. Wahlperiode) wiederholt in seiner Begründung zu den Änderungsvorschlägen (hier S. 4) nur den Inhalt des § 21 Abs. 1 aaO. Die Rente des Klägers wird jedoch nach den Vorschriften der entsprechend anzuwendenden RVO berechnet. Dies gilt uneingeschränkt für die Minderung der Erwerbsfähigkeit und ihre Berücksichtigung bei der Teilrente. Lediglich bei der Berechnung der Rente nach der RVO ist ein Rechenfaktor -der JAV- einheitlich für alle Dienstleistenden bestimmt worden. Wäre die Rente des Klägers nicht "nach" der RVO berechnet, hätte man auch die Anwendung des § 569a RVO nicht besonders ausschließen brauchen.

Schließlich ist § 573 Abs. 1 und 2 RVO idF des UVNG auf Arbeitsunfälle vor dem 1. Juli 1963 nicht anwendbar (Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG). Das gilt auch für § 577 RVO.

Die Erhöhung des JAV durch das Erste und Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1071) bzw. vom 29. Dezember 1960 (BGBl I 1085) hat die Beklagte beachtet.

- 9 -



- 9 -

Die Revision des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden können.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)